

# STADT WOLMIRSTEDT

## Die Bürgermeisterin



<b>Beschlussvorlage</b>		<b>öffentlich</b>
-------------------------	--	-------------------

<b>Beschluss-Nr.:</b> 075/2019-2024	<b>Datum:</b> 22.10.2019	<b>Zeichen:</b> Stadtentwicklung
--	-----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge			Beratungsergebnis		
Organ/Gremium	Sitzung am	TOP	Ja	Nein	Enth.
Ortschaftsrat Mose	12.11.2019				
Ortschaftsrat Farsleben	13.11.2019				
Bau- und Wirtschaftsausschuss	19.11.2019				
Hauptausschuss	25.11.2019				
Stadtrat	05.12.2019				

**Betreff:**  
Beschluss über die Stellungnahme zur Neuverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Lindhorst-Ramstedter Forst"

**Beschluss:**  
Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt beschließt die Stellungnahme der Stadt Wolmirstedt zur Neuverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Lindhorst-Ramstedter Forst" in der vorliegenden Fassung.

Bürgermeisterin	Fachdienstleiter	Sachbearbeiter Fachdienst	
			Stadtentwicklung
M. Cassuhn			D. Bunk

## **Sachdarstellung:**

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Börde führt gegenwärtig das Verfahren zur Neuverordnung des Landschaftsschutzgebiets (LSG) Lindhorst-Ramstedter Forst durch.

Mit Ihrem Schreiben vom 06.09.2019 wurde die Stadt Wolmirstedt als Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung der Unterlagen zur Neuverordnung des Landschaftsschutzgebiets „Lindhorst-Ramstedter Forst“ informiert.

Das seit 1964 bestehende Landschaftsschutzgebiet „Lindhorst – Ramstedter Forst“ soll nach derzeit geltendem Naturschutzrecht überarbeitet und neuverordnet werden. Rechtsgrundlage bilden die §§ 20, 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) sowie der §§ 1 und 15 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659).

Im gesamten Gebiet erfolgten flurstückskonkrete Anpassungen der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes. Außerdem werden Teilflächen aus dem Geltungsbereich des LSG herausgelöst. Flächenmäßige Erweiterungen des LSG sollen insbesondere im Umfeld der Ortschaften Meseberg und Samswegen erfolgen.

Von der Neuverordnung des LSG sind im Norden der Einheitsgemeinde Wolmirstedt die Gemarkungen Mose und Farsleben betroffen.

Die öffentliche Auslage der Unterlagen zur Neuverordnung des Landschaftsschutzgebiets „Lindhorst-Ramstedter Forst“ erfolgt in der Zeit vom 23.09.2019 bis einschließlich 25.10.2019. Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit, Anregungen und Bedenken zum Verordnungsentwurf zu äußern.

Mit Schreiben vom 21.10.2019 hat die Stadt Wolmirstedt eine Fristverlängerung bis zum 10.12.2019 beantragt, um die Stellungnahme den politischen Gremien zur Entscheidung vorzulegen. Eine vorläufige Stellungnahme wurde vorbehaltlich der Zustimmung der politischen Gremien abgegeben. Die Stellungnahme ist Bestandteil des Beschlusses.

Bereits im Sommer 2018 wurde die Stadt von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Börde davon unterrichtet, dass die Neuverordnung des Landschaftsschutzgebiets Lindhorst-Ramstedter Forst vorgesehen ist. Der geplante Geltungsbereich des LSG wurde der Stadt zur Prüfung zugesandt. Mit Schreiben vom 03.09.2018 nahm die Stadt dazu Stellung.

Zum geplanten Geltungsbereich verwies die Stadt auf Ihren Antrag aus dem Jahr 2014 auf Herauslösung der Fläche des geplanten Gewerbegebietes im Norden der Gemarkung Mose. Weiterhin beantragte die Stadt, die südliche Abgrenzung des LSG in ihrem ursprünglichen Stand, gemäß gültigem Flächennutzungsplan beizubehalten.

Mit Schreiben vom 06.09.2019 informierte die Untere Naturschutzbehörde die Stadt über die Berücksichtigung der Anregungen und Bedenken ihrer Stellungnahme vom 03.09.2018.

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass dem Antrag der Stadt Wolmirstedt aus dem Jahr 2014 auf Herauslösung der Fläche des geplanten Gewerbegebietes nördlich der Ortslage Mose stattgegeben wurde.

Dem Antrag auf Beibehalten der ursprünglichen Gebietsabgrenzung wurde nicht entsprochen.

Hinweise in der vorliegenden Stellungnahme der Stadt richten sich auf die südliche Abgrenzung des LSG im Ortsteil Mose. Hier wird auf die rechtskräftige Ergänzungssatzung im OT Mose „Am Teich“ verwiesen (Satzungsbeschluss Nr. 638/2014-2019).

Ziel der Ergänzungssatzung war die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Einfamilienhauses in Kombination mit dem Kinderheim „Wildfang“. Das pädagogische Konzept sieht darüber hinaus die Verbindung der Kinder und Jugendlichen zum ländlichen Leben einschließlich der Tierhaltung von Einzeltieren im geringen Umfang auf dem Flurstück 8/3 vor. Damit steht die Ausweisung des LSG an dieser Stelle die geplante Nutzung der entgegen. Um das Projekt nicht zu gefährden, wird die Untere Naturschutzbehörde gebeten, die Abgrenzung des LSG gemäß Lageplan (Anlage 1) zu korrigieren.

Da sich der Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes unmittelbar an die bebaute Ortslage (Wohngebiet „Am Teich“) anschließt, ist mit Störungen der Flora und Fauna durch Aktivitäten auf den Wohngrundstücken zu rechnen. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, den Geltungsbereich bis zum Grabenverlauf nach Norden, gemäß Anlage 1, zu verschieben.

Zum Verlauf des LSA im Norden des Ortsteils Farsleben werden keine Änderungen beantragt.

Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr.

- Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA bestand nicht  
 Mitwirkungsverbot gem. § 33 Abs. KVG LSA bestand für

Finanzielle Auswirkungen?

- ja  nein

1	2	3
Gesamtkosten der Maßnahme (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) in Euro:	Jährliche Folgekosten/-lasten in Euro:	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Beiträge) in Euro:

Veranschlagung: im Haushalt  ja  nein  
im Haushaltsjahr/Finanzplanjahr 2019  
Produktkonto:

## **Anlagen:**

1. Verordnung über das Landkreis Börde über das Landschaftsschutzgebiet "Lindhorst-Ramstedter Forst"
2. Übersichtsplan
3. Blatt 3.13 mit Abgrenzung des LSG im OT Mose
4. Blatt 3.17 mit Abgrenzung des LSG im OT Farsleben
5. Stellungnahme der Stadt Wolmirstedt
6. Vorschlag zur Änderung des Geltungsbereiches
7. Satzung über die Ergänzungssatzung im Ortsteil Mose